

Dr. Ronald Rohrer
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs
Präsident der Obersten Berufungs-
und Disziplinarkommission für RA und ReAA

Wien, am 1. 3. 2010

Zu dem mir zur Kenntnis gelangten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG geändert und ein erstes Bundesverfassungsbereinigungsgesetz erlassen wird, gebe ich folgende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

Gemäß § 22 Abs 2 RAO sind Rechtsanwaltskammern Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche durch ihre Organe die Aufsicht über die Rechtsanwälte ausüben (§ 23 RAO, § 1 Dst). Der von den Gerichten unabhängige Rechtsanwaltsstand (§ 33 Abs 1 RAO) versteht sich zu Recht als autonom im Sinn eines freien Berufs mit dem Recht der Selbstverwaltung. Es gibt daher auch keine "sachlich in Betracht kommende Oberbehörde" im Sinn des § 4 Abs 2 AVG, die auf Grund einer generellen Zuständigkeitsnorm zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Verfügungen der Organe der Selbstverwaltungskörper allgemein zuständig wäre oder auf die die Entscheidungsbefugnis übergehen könnte. Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission ist aus diesem Grund sowohl in Disziplinar- als auch in Eintragungsverfahren nur in den in der RAO ausdrücklich genannten Fällen als Rechtsmittelbehörde zuständig.

Die auf diese standesrechtlichen Besonderheiten nicht Bedacht nehmende beabsichtigte Einbindung in die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit bedeutete einen massiven Eingriff in die Selbstverwaltung eines freien Berufsstandes, der auch durch die Möglichkeit der Beiziehung fachkundiger Laienrichter in Senaten der Verwaltungsgerichte (Art 135 Abs 1 B-VG [neu]) kaum gemildert wird. Es ergibt sich eine tiefgreifende strukturelle Änderung durch das dann wohl dreinstanzliche Verwaltungsverfahren, die die Autonomie des Anwaltsstandes völlig zurückdrängt. Es entsteht zudem ein Ungleichgewicht zu Richtern und Notaren, deren Disziplinargerichtsbarkeit der Rechtsprechung zugeordnet ist.

Auch Zweckmäßigkeitserwägungen sprechen gegen die geplante "Bereinigung". Selbst unter der Annahme, dass die Zuständigkeit dem Bundesverwaltungsgericht übertragen würde (siehe Art. 10 Abs 1 Z 6 B-VG) und es damit nicht zu einer völligen Zersplitterung der Rechtssprechung durch neun Landesverwaltungsgerichte käme, ist nicht zu erkennen, welche Gründe dafür sprechen könnten, eine funktionierende und im Wesentlichen allgemein akzeptierte Standesgerichtsbarkeit der staatlichen Kognition zu unterwerfen, wodurch es zwangsläufig zu einer Verringerung der Akzeptanz der neu zu schaffenden Einrichtung von Seiten der Angehörigen des freien Berufsstandes kommen muss. Dazu kommt, dass nach bisher gefestigter Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs das sogenannte "Doppelbestrafungsverbot" (ne bis in idem) dann nicht gilt, wenn sich eine Standesgemeinschaft im Fall schwerwiegender gerichtlicher Verurteilungen in Wahrnehmung des "disziplinarischen Überhangs" disziplinarrechtliche Reaktionen vorbehält. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass im Fall der beabsichtigten Neuregelung - gleich dem sonstigen Verhältnis zwischen Gerichts- und Verwaltungsstrafen - nach einer strafgerichtlichen Verurteilung Sanktionen aus standesrechtlicher Sicht entfallen müssten, was zu einer weiteren Aushöhlung des Selbstverständnisses des Standes führen muss.

Zusammenfassend ist daher der die Besonderheit der Standesgerichtsbarkeit verkennende Entwurf in seinen die OBDK betreffenden Teilen abzulehnen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by several cursive letters, likely 'Damm'.